

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.04
Bezeichnung Satzung der Gemeinde Ritterhude über Auslagenersatz und Aufwands- und Verdienstausfallentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Ritterhude vom 14.12.2023	
Verkündung Amtsblatt für die Gemeinde Ritterhude 04/2023 vom 20.12.2023	

Aufgrund § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 32 und 33 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung näher bezeichneten Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen:

§ 1 – Aufwandsentschädigung

- 1) Die nachfolgend genannten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende Aufwandsentschädigungen. In diesen ist auch eine Pauschale zur Fahrtkostenerstattung enthalten.

a) Gemeindebrandmeister/in	250,00 Euro
b) ständige Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/ des Gemeindebrandmeisters,	145,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in	
1. Schwerpunktfeuerwehr	160,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	145,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	130,00 Euro
d) ständige Vertretung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters	
1. Schwerpunktfeuerwehr	100,00 Euro
2. Stützpunktfeuerwehr	90,00 Euro
3. Feuerwehr mit Grundausstattung	80,00 Euro
e) Schriftwart/in des Gemeindegemeinschafts	45,00 Euro
f) Sicherheitsbeauftragte/r	
1. Gemeindefeuerwehr	60,00 Euro
2. Schwerpunktfeuerwehr	45,00 Euro
3. Stützpunktfeuerwehr	40,00 Euro
4. Feuerwehr mit Grundausstattung	40,00 Euro
g) Gerätewart/in	
1. Gemeindefeuerwehr	95,00 Euro
2. Schwerpunktfeuerwehr	90,00 Euro
3. Stützpunktfeuerwehr	80,00 Euro
4. Feuerwehr mit Grundausstattung	60,00 Euro
h) Atemschutzgerätewart/in	
1. Gemeindefeuerwehr	95,00 Euro
2. Schwerpunktfeuerwehr	90,00 Euro
3. Stützpunktfeuerwehr	80,00 Euro
4. Feuerwehr mit Grundausstattung	60,00 Euro

i) Funkwart/in der Gemeindefeuerwehr	40,00 Euro
j) Funkwart/in den Ortsfeuerwehren	30,00 Euro
k) Kleiderwart/in der Gemeindefeuerwehr	40,00 Euro
l) Pressewart/in der Gemeindefeuerwehr	45,00 Euro
m) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	70,00 Euro
n) stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	45,00 Euro
o) Jugendfeuerwehrwart/in	90,00 Euro
p) stellvertr. Jugendfeuerwehrwart/in	50,00 Euro
q) Kinderfeuerwehrwart/in	60,00 Euro
r) stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 Euro
s) Feuerwehrschaulbeauftragte/r	35,00 Euro
t) Jugendfeuerwehrbetreuer/in	25,00 Euro

- 2) Ist die Gemeindebrandmeisterin/der Gemeindebrandmeister oder eine Ortsbrandmeisterin/ ein Ortsbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Nimmt die Vertretung der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters oder eine Ortsbrandmeisterin/ eines Ortsbrandmeisters die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertretung festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.
- 3) Werden in den Ortsfeuerwehren weitere oder stellvertretende Gerätewarte von den jeweiligen Brandmeistern/Innen ernannt, erhalten diese die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der Gerätewartes/in.
- 4) Nimmt eine Funktionsträgerin/ ein Funktionsträger eine Doppelfunktion wahr, vermindert sich die Aufwandsentschädigung für die zweite geringere Funktion um die Hälfte.
- 5) Jedem Mitglied der aktiven Einsatzabteilung wird bei Teilnahme an Einsätzen eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 8,00 € ausbezahlt. Dies geschieht im halbjährlichen Rhythmus.

§ 2 – Auslagenersatz und Verdienstausschluss

- 1) Neben der nach § 1 und 2 dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen und Erstattungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (insbesondere der Telefongebühren, des Bekleidungsgeldes, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).
- 2) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) für Ehrenbeamte gezahlt.
- 3) Die Bestimmungen des § 32 NBrandSchG bleiben unberührt.
- 4) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 15 €/ Stunde festgesetzt.
- 5) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 60 €/ Stunde festgesetzt.
- 6) Für Lehrgänge an der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osterholz wird eine Reisekostenpauschale von 26,00 € gewährt. Für Lehrgänge an der NLBK /

Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in den Standorten Loy oder Celle, wird eine Pauschale in Höhe von 256,00 € wöchentlich gewährt, wenn kein Verdienstaufschlag geltend gemacht wird.

§ 3 – Zweifelsfragen

Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, damit treten sämtliche vorhergehende Satzungen außer Kraft.

Ritterhude, den 18.12.2023
Der Bürgermeister
Jürgen Kuck

<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ritterhude Nr. 04/2023 vom 20.12.2023 erfolgt.</p>
